SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

Fachstelle Tierschutzkontrollen

Tätigkeitsbericht 2019

Inhalt

Gemeldete Tierarten bzw. Tierhaltungen	Seite 3
Anzahl Meldungen pro Monat	3
Anzahl Meldungen pro Kanton	3
Beanstandungspunkte	4
Bearbeitung der Fälle	
Besuche vor Ort	4
Zusammenarbeit mit kantonalen Veterinärbehörden	5
Zusammenarbeit mit STS-Sektionen	5
Zusammenarbeit mit anderen Organisationen	5
Beispiele gemeldeter Fälle	6
Bilanz	20

Autoren

Caroline Lüthi, med.vet.; Martin Murer, med.vet.
Fachstelle Tierschutzkontrollen, Schweizer Tierschutz STS

Bilder

Titelbild: John Eveson I agefotostock.com
alle weiteren Photos: © Schweizer Tierschutz STS

Herausgeber

Schweizer Tierschutz STS
Dornacherstrasse 101, Postfach
4018 Basel
Telefon 061 365 99 99
sts@tierschutz.com ; www.tierschutz.com

STS-Fachstelle Tierschutzkontrollen Tätigkeitsbericht 2019

Im Jahr 2019 nahm der Schweizer Tierschutz STS 200 Meldungen betreffend Misshandlung von Tieren oder schlechter Tierhaltung entgegen. Es wurden 54 Besuche vor Ort durchgeführt.

Gemeldete Tierarten* bzw. Tierhaltungen

[* pro Betrieb / pro Tierhaltung können mehrere, verschiedene Tierarten betroffen sein]

Wie in den Vorjahren wurden am häufigsten Fälle betreffend Hunde, Rinder und Pferde angezeigt.

Anzahl Meldungen betreffend ...

Hunde	66	Schafe	6
Rinder	40	Nager	6
Equiden	31	Reptilien	5
Katzen	21	Ziegen	4
Vögel	12	Fische	3
Schweine	11	Enten & Gänse	2
Kaninchen	11	Tauben	1
Hühner	11	Andere	9

Anzahl Meldungen pro Monat

Die Anzahl gemeldeter Fälle pro Monat war in der Berichtsperiode von Monat zu Monat unterschiedlich und lag durchschnittlich bei 16.

Anzahl Meldungen pro Kanton

Die Mehrheit der Meldungen betraf die Kantone Bern (32), Zürich (27) und Waadt (24), gefolgt von Aargau (12), Basel-Land (11) und Freiburg (11). Ungefähr zwei Drittel der Fälle stammten aus der Deutschschweiz.

Beanstandungspunkte

Die dem STS gemeldeten Beanstandungspunkte betreffen beispielsweise:

- Tiere: schlechter Allgemeinzustand, mager, ungepflegt, krank, verletzt, aggressiv
- Verhalten des Besitzers gegenüber dem Tier: Vernachlässigung, Brutalität
- Tierhaltung: angebundene Tiere, mangelnder Weideauslauf, fehlende Spaziergänge, kein richtiger Ruheplatz
- Infrastruktur der Tierhaltung: zu kleine Gehege, dreckig, ohne Tageslicht

Bearbeitung der Fälle

Erhält der STS eine Meldung betreffend einem Tierschutzfall, wird eine erste Sondierung vorgenommen. Damit nicht unnötig viel Zeit für Nachforschungen verloren geht, müssen Meldungen an den Schweizer Tierschutz STS sowohl Kontaktangaben zum Tierbesitzer, den genauen Ort der Tierhaltung wie auch eine Beschreibung der tierschutzrelevanten Umstände enthalten.

Lässt die Beschreibung des Falles auf eine klare Verletzung des Tierschutzgesetzes schliessen, wird diejenige Person, die den Fall gemeldet hat, gebeten, sich direkt an die Behörden, das heisst entweder an das kantonale Veterinäramt oder gegebenenfalls an die Polizei, zu wenden.

Besuche vor Ort

In der Berichtsperiode wurden 54 unangemeldete Besuche vor Ort durchgeführt.

Im Gegensatz zu den Behörden hat der STS weder das Recht, fremden Besitz ohne Genehmigung zu betreten, noch kann er Massnahmen anordnen oder ein Tier beschlagnahmen. Der Zweck seines Besuchs besteht deshalb darin, die angezeigte Situation vor Ort zu beurteilen, mit dem Besitzer über eventuell festgestellte Mängel zu diskutieren, ihn über die gesetzlichen Vorschriften zu informieren und ihn dazu zu bringen, Massnahmen zu treffen, um die Haltung seiner Tiere zu verbessern.

Nach einem Besuch vor Ort wird ein Brief oder Besuchsrapport mit Tierschutz-Empfehlungen verfasst und dem Besitzer zugestellt. Wird die Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen festgestellt, geht eine Kopie des Rapports an das kantonale Veterinäramt. Danach wird der Fall je nachdem geschlossen oder es wird eine Nachkontrolle angesetzt.

In nur wenigen dem STS gemeldeten Fällen erfüllte die Haltung die Tierbedürfnisse, d.h. die Klage war unbegründet. In vielen Fällen waren die Haltungsbedingungen gesetzeskonform, jedoch nicht optimal für die Tiere. In diesen Fällen informiert der STS den Besitzer über die Bedürfnisse seiner Tiere und versucht ihn davon zu überzeugen, dass er Massnahmen zur Verbesserung seiner Tierhaltung trifft.

Es kommt vor, dass die angezeigten Mängel bei einem Besuch vor Ort nicht verifiziert werden können. In diesen Fällen schlägt der STS dem Kläger vor, ein Dossier mit Beweisen zu erstellen, mit dem der Tierhalter zu einem späteren Zeitpunkt konfrontiert werden kann.

Zusammenarbeit mit kantonalen Veterinärbehörden

Der Schweizer Tierschutz STS steht in regelmässigem Kontakt mit den Kantonsbehörden. Dank einer guten Zusammenarbeit können Tierschutzfälle effizient bearbeitet werden.

Zusammenarbeit mit STS-Sektionen

Einerseits unterstützt der STS seine Sektionen bei schwierigen Fällen oder wenn Sektionen weder die Möglichkeiten noch die erforderlichen Ressourcen haben, um ihnen gemeldete Fälle zu bearbeiten. Andererseits gibt der Dachverband einzelne Fälle zur Bearbeitung an seine Sektionen ab. In der Berichtsperiode wurden 27 Fälle an Sektionen weitergeleitet.

Ausserdem sind die dem STS angeschlossenen Tierschutzvereine eine unverzichtbare Hilfe, wenn es um die Aufnahme beschlagnahmter Tiere oder die Neuplatzierung von Tieren geht.

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Einige Fälle werden an externe Kontrollstellen weitergeleitet, namentlich wenn Label-Betriebe betroffen sind.

Beispiele gemeldeter Fälle

Ketten- und Zwingerhundehaltung

Der STS erhält regemässig Meldungen über Hunde, die in Zwingern oder an der Kette gehalten werden. Obwohl in der Schweiz legal, respektieren derartige Haltungsformen die Bedürfnisse der Tiere nicht. Oft werden die Hunde nicht ausreichend ausgeführt und es fehlen ihnen, neben der freien Bewegung, auch die nötigen Sozialkontakte mit Menschen oder mit Artgenossen. Obwohl solche Missstände schwierig zu beweisen sind, ist es für den STS unbedingt notwendig, dass man die Besitzer auffordert solche Haltungsformen anzupassen.

Kettenhaltung eines Hundes im Kanton Waadt: Gemäss der eingegangenen Meldung war der Hund täglich während 24 Stunden angekettet. Eine dauernde Anbindehaltung erlaubt das Gesetz nicht. Vielmehr müssen sich die Tiere während mindestens fünf Stunden täglich frei bewegen können. Obwohl es bei einem Besuch vor Ort nicht möglich ist, abschliessend zu beurteilen, ob diese Bestimmung eingehalten wird, können gewisse Indizien eine Beurteilung der Situation zulassen, so z.B. die grosse Anzahl der Exkremente auf dem Boden wie auch das Verhalten des Hundes, wenn er abgeleint wird. Der Fall wird aktuell von der STS-Sektion vor Ort weiterbearbeitet.

Die grosse Anzahl Exkremente auf dem Boden ist ein sicheres Zeichen dafür, dass der Hund nicht genügend ausgeführt wird.

Kettenhaltung einer 3-jährigen Appenzeller Hündin im Kanton Aargau: Die Kettenhundehaltung ist für Hunde nicht artgerecht und deshalb empfiehlt der Schweizer Tierschutz STS, den Hund so viel wie möglich freizulassen. In diesem Fall könnte der Hund zum Beispiel vermehrt den Besitzer bei Arbeiten auf dem Feld begleiten. Gerade bei jungen Hunden ist sehr entscheidend, ob und wieviel sie an einer Kette gehalten werden.

Ein Junghund muss sozialisiert, erzogen und beschäftigt werden. Eine dauernde Kettenhaltung ist nicht tiergerecht und kann gravierende Konsequenzen für das künftige Verhalten des Hundes haben.

Festgestellte Tierschutzverstösse:

- Keine Laufkette vorhanden
- Fehlendes verformbares Liegematerial in der Hundehütte

Ein an der Kette gehaltener Hund muss sich während mindestens fünf Stunden täglich frei bewegen können. Obwohl sich das kaum überprüfen lässt, wird der Tierhalter immer darüber informiert.

Rund einen Monat später erhielt der STS die Information, dass der Hund nicht mehr an der Kette angebunden sei. Ob der Hund jetzt genügend Bewegung und Sozialkontakte mit Menschen und anderen Hunden hat, ist nicht abschliessend zu beurteilen. Für den Schweizer Tierschutz STS entscheidend wichtig ist es, dass Missstände dokumentiert und mit dem Besitzer Lösungsmöglichkeiten besprochen werden. Der Besitzer wird so über die Bedürfnisse seines Tieres informiert und muss dann seine Eigenverantwortung wahrnehmen.

Isolierte Zwingerhaltung von Hunden in einer Obstbaumplantage im Wallis: Trotz mehrerer Besuche des STS vor Ort und trotz mehrerer Interventionen der Behörden werden die zwei Huskys noch immer im isolierten und überwucherten Hundezwinger gehalten. Durch die abgesonderte Zwingerhaltung haben die beiden Hunde nicht genügend Sozialkontakt mit Menschen und können sehr wahrscheinlich nicht jeden Tag raus, wie das ihr Bewegungsdrang und das Gesetz verlangen würden. Leider konnten aufgrund fehlender Beweise keine Massnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen für diese beiden Hunde verlangt werden.

Die Zwingerhaltung von Hunden entspricht nicht dem Bedürfnis der Tiere bezüglich Sozialkontakten, Bewegung und Beschäftigung.

Hundehaltung in zu kleinem Zwinger im Kanton Aargau: Es gibt auch Haltungen, wie bei der Labradorhündin im Bild unten, wo ein zu kleiner Zwinger evtl. auch nur sporadisch genutzt wird. In diesem Fall ist es trotzdem notwendig, den Halter über die gesetzlichen Vorgaben aufzuklären, so dass der Hund mehr Platz hat, oder frei gelassen werden kann. Gleichzeitig gilt es aber auch gute Aspekte einer Haltung zu erwähnen und so bessere Bedingungen für das Tier durch Motivation der Besitzer zu erreichen. Dies gelingt v.a. dann, wenn Halter ihr Tier erkennbar gerne haben, ihnen aber das notwendige Fachwissen fehlt.

Besser als die Haltung im Zwinger ist, wenn sich die 6-monatige Hündin möglichst viel frei im Garten bewegen kann. Auch sind für eine junge Hündin die sozialen Kontakte zu anderen Hunden sehr wichtig. Der Besuch eines Hundekurses wurde empfohlen.

Zwingerhaltung von Jagdhunden im Kanton Wallis: Die in diesem Zwinger gehaltenen Jagdhunde werden nicht spazieren geführt und die angebrachten Sichtsperren isolieren die Tiere noch mehr von der Umgebung. Der STS weiss die Unterstützung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu schätzen. Das Bundesamt verlangt, dass diese Hunde täglich spazieren geführt werden, auch wenn der Zwinger über einen relativ grossen Auslaufbereich verfügt. Der STS hofft nun, dass die kantonalen Behörden die nötigen Massnahmen ergreifen, damit sich die für die Tiere nicht tolerierbare Situation endlich verbessert.

Die drei in dem isolierten Zwinger gehaltenen Jagdhunde werden nie spazieren geführt, haben keine Sozialkontakte zu Menschen und verfügen über keine Beschäftigungsmöglichkeiten. Das ist leider kein Einzelfall: In der Schweiz leben viele Jagdhunde unter derartigen Bedingungen.

Haltung eines Jagdhundes im Jura: Der STS wurde kontaktiert betreffend dauernde Zwingerhaltung - ohne Spaziergänge und ohne Auslauf - eines Jagdhundes. Bei einem Besuch vor Ort bestätigte sich, dass der Hund alleine gehalten wurde, ohne Sicht-, Hör- oder Geruchskontakt zu einem Artgenossen. Es fehlten auch Beschäftigungsmöglichkeiten. Hunde leiden unter zu wenig Beschäftigung. Sie brauchen Aktivitäten, die es ihnen ermöglichen, zu spielen, zu lernen und ihre Sinne einzusetzen. Die beiden Kothaufen auf dem Zwingerboden und zwei volle Kot-Eimer ausserhalb des Zwingers liessen vermuten, dass der Hund nicht genügend oft ausgeführt, sondern einfach der Zwinger periodisch gereinigt wird. Bei schlechten Wetterbedingungen stand dem Hund nur eine kleine Hütte als Schutz zur Verfügung, in der es ihm kaum möglich war, aufrecht zu sitzen. Der Hundehalter erhielt Empfehlungen des STS zur Verbesserung der Tierhaltung und der Fall wurde an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Einsamkeit ist für Hunde gleichbedeutend mit Leiden. Sie sollten nicht tagelang alleine gelassen werden.

Katzenhaltung im Kanton Basel-Land: Es gab auch Meldungen von kranken Tieren (hier Katzen) die schlecht versorgt würden. In diesem Fall ist nicht die Tatsache der Verletzung entscheidend, sondern ob die Halter das Notwendige unternehmen, dass die Tiere trotz ihrer Handicaps ein tiergerechtes Leben führen können.

Kranke Katzen brauchen intensive Pflege.

Haltung von Tieren auf einem Bauernhof im Kanton Thurgau: Im untenstehenden Fall wurde eine nicht tiergerechte Haltung von Pferden, Milchkühen, Schweinen und Kaninchen gemeldet. Ein Pferd stand alleine und ohne Sichtkontakt zu anderen Pferden im zu niedrigen Kuhstall.

Schimmel in zu niedrigem, tierschutzwidrigem Einstellplatz im Kuhstall

Daneben musste noch Weiteres verbessert werden. U.a. hatten die Schweine weder einen angemessenen trockenen Ruheplatz, noch Stroh oder Gleichwertiges zur Beschäftigung, ein einzelnes Kalb hatte keinen Sichtkontakt zu den Kühen und den Kaninchen fehlte Nagematerial sowie ein abgedunkelter Rückzugsbereich.

Nach dem Besuch vor Ort informierte der STS die Behörden über die festgestellten Tierschutzverstösse.

Für Wildtiere lebensgefährliche Weidenetze im Kanton Aargau: Der STS erhielt die Meldung, dass schon mehrere Igel sich in einem Schaf-Elektrozaun verfangen hätten und verendet seien. Rechtlich kann man hier kaum etwas erreichen, am besten versucht man den Tierhalter zu überzeugen, Massnahmen zu ergreifen. Dem Schafhalter wurden Alternativen aufgezeigt, z.B. ausschliesslich horizontale Drähte, Lattenzaun oder die untersten Maschen ohne horizontale Drähte. Es wurde ihm das Merkblatt vom STS «Sichere Zäune für Nutz- und Wildtiere» zugeschickt.

Elektrozäune stellen auch durch die Stromstösse für gefangene Tiere eine Lebensgefahr dar

Alpakahaltung im Kanton Schaffhausen: Bei dieser Alpakahaltung wurde fehlende Zahn- und Hufpflege bemängelt. Zudem wurde das Tier alleine gehalten. Kurz nach einem Besuch vor Ort durch den Schweizer Tierschutz STS hat der Hoftierarzt das Tier behandelt. Die Besitzer sind auf der Suche nach einem Gschpänli für das Alpaka. Das Vorgehen wurde dem zuständigen Kanton gemeldet.

Dieses Tier benötigte eine Zahnpflege. Zudem ist eine Haltung von einem Alpaka ohne Artgenossen verboten.

Europäische Landschildkrötenhaltung im Kanton Basel-Stadt: Kann man vom Tierhalter fordern, seinen Tieren die notwendige Infrastruktur für einen Winterschlaf anzubieten. Ja - ein korrekt durchgeführter Winterschlaf ist essentiell für die Gesundheit von Europäischen Landschildkröten. Es sind dabei aber einige Umstände zu beachten. Im vorliegenden Fall war der STS gemeinsam mit einer Schildkrötenkennerin vor Ort. Wichtig ist die Anpassungsphase vor der Winterstarre. Das Tier darf nicht im Herbst zuerst an die Wärme, ins Haus genommen werden, um es dann in die Winterstarre zu bringen. Zudem muss das Futter abgesetzt werden. Ebenfalls nicht zu vergessen: Unter einigen Gärten liegen Tiefgaragen und Keller und es wird daher zu wenig kalt für die Winterstarre der Reptilien. Die Expertin hat zudem ein anderes Gehege zur Schildkrötenhaltung empfohlen - ein umgebautes grosses Meerschweinchengehege - und ab dem Frühjahr wird ein Rückzugsgebiet im geschützten Garten der Besitzer geschaffen. Dies in Form eines qualitativ hochwertigen Frühbetts. So kann die Schildkröte ihren bevorzugten Temperaturbereich nutzen und wird täglich Auslauf im von Mauern umgebenem Garten haben.

Die Haltung von Schildkröten erfordert ein umfangreiches Fachwissen. Die oft gehörte Behauptung, Reptilien seien pflegeleicht und gäben wenig Arbeit, ist irreführend und unzutreffend. Die zahlreichen falschen Vorstellungen über Reptilien führen dazu, dass viele Halter mit ihren Tieren überfordert sind.

Konventioneller Schweinestall im Kanton Glarus: Es gibt viele konventionelle Schweineställe, in die Aussenstehende keinen Einblick haben bzw. Betriebe oder Tierhalter, die es Besuchern nicht erlauben, den Stall anzuschauen. Umso überraschter sind dann Tierfreunde, wenn sie erfahren, wie gering die Anforderungen an eine konventionelle Tierhaltung gemäss Schweizer Tierschutzgesetz sind. (Für ein Schwein von 85-110 kg braucht es weniger als ein Quadratmeter Fläche und zwar zum Liegen und «Laufen», Auslauf ist nicht obligatorisch.)

Der STS erhielt die Meldung, dass die in diesem Stall gehaltenen Schweine nie Tageslicht sehen.

Nach einer an den STS gerichteten Meldung, die im obig abgebildeten Stall gehaltenen Schweine würden nie Tageslicht sehen (aber das stimmte so nicht, sie hatten genügend natürliches Licht), fand ein Gespräch mit dem Mäster statt, der sowohl konventionelle als auch Labeltierhaltung betreibt. Es ist positiv zu werten, wenn Mäster von sich aus ihren Schweinen mehr Platz bieten, als es das Gesetz fordert.

Pferdekarussel im Kanton Luzern: Es gibt auch immer wieder Meldungen zu Laufkarussels oder Pferdelaufbändern, die gebraucht werden um das Pferd zu bewegen z.B. zum Aufwärmen. Wichtig ist, dass man ein Karussel nicht einfach als Ersatz für fehlenden Auslauf einsetzt. Und die Geschwindigkeit muss den jeweiligen Pferden angepasst sein. Die unten abgebildete Anlage wurde mit dem Besitzer angeschaut und überprüft, ob der Stoppmechanismus auch durch einen stillstehenden Menschen ausgelöst werden kann. Es kann nicht generell gesagt werden ob etwas «gut oder schlecht» ist, sondern es kommt auf die restlichen Haltungsbedingungen an.

Pferdekarussels dürften nicht einfach als Ersatz für den fehlenden Auslauf verwendet werden.

Hobbyhaltung von Hennen im Kanton Fribourg: Bei einem Besuch vor Ort stellte der STS fest, dass vier Hennen in einem Hühnerstall mit Zugang zu einem Aussenbereich gehalten wurden. Zwei der vier Hennen wiesen einen signifikanten Federverlust und deutliche Hautrötungen auf, insbesondere am Hals und an der Brust, aber auch an anderen Körperstellen. Das kann von der Mauser, vom Federpicken oder deren beide Kombinationen herrühren. Federverlust ausserhalb der Mauser kann auch ein Zeichen für verschiedene Pathologien sein, z.B. Stress, Mangelernährung oder Parasitenbefall. Es ist wichtig, dass der Tierhalter die Entwicklung des Allgemeinzustandes seiner Tiere beobachtet und gegebenenfalls geeignete Massnahmen ergreift. Eine Nachkontrolle wird im Sommer 2020 durchgeführt.

Diese Henne, ohne Federn an Hals und Brust, mausert sich wahrscheinlich. Ausgerissene Federn sind allerdings ein Hinweis auf Picken durch die anderen Hennen und sollten Anlass zur Besorgnis sein.

Gänsehaltung auf einem Bauernhof im Kanton Fribourg: Laut Gesetz muss Hausgänsen eine Schwimmgelegenheit, in einem Teich oder einem Becken, zur Verfügung stehen. Becken oder Teich müssen über eine breite, rutschfeste und flache Rampe leicht zugänglich sein. Für mehr als fünf Tiere muss die Schwimmgelegenheit eine Fläche von 3 m² und eine Tiefe von mindestens 40 cm aufweisen. Während seines Besuchs vor Ort zeigte die Tierhalterin dem STS die Teiche, die eben neu angelegt und den Gänsen bald zur Verfügung stehen werden.

Dieses kleine Kinderbecken ist keine geeignete Schwimmgelegenheit für die Gänse, die einen Teich oder ein geeignetes Becken benötigen.

Haltung von Milchkühen im Kanton Neuenburg: Bei einem Besuch vor Ort stellte der Schweizer Tierschutz STS fest, dass die Haltungsbedingungen in dem Stall, in dem rund 30 Milchkühe und auch Kälber gehalten wurden, unzureichend und in vielerlei Hinsicht nicht gesetzeskonform waren. Der gravierendste Punkt waren die mangelhaften Liegeboxen. Diese waren schmutzig, es fehlten Bugkanten, die Trennbügel waren zu niedrig und es gab verschiedene Elemente, die ein Verletzungsrisiko für die Tiere darstellten. Laut Gesetz muss eine Liegeboxe so konzipiert sein, dass für die Rinder keine Verletzungsgefahr besteht. Die Tiere müssen die Möglichkeit haben, aufrecht zu stehen, sich hinzulegen, auszuruhen und aufzustehen. Der STS empfahl dem Hofbesitzer einen umfassenden Umbau, um den Stall möglichst schnell den gesetzlichen Vorgaben entsprechend anzupassen. Das kantonale Veterinäramt erhielt eine Kopie des Tierschutzberichts.

Schlecht konzipierte Liegeboxen stellen eine Gefahr für die Tiere dar, wie im Fall dieser Kuh, die unter dem Trennbügel eingeklemmt war.

Pferdehaltung an einer Veranstaltung im Kanton Jura: Aufgrund einer Meldung über die Haltung und den Einsatz von Pferden an einem jährlichen Event begab sich der STS vor Ort um sich ein eigenes Bild von der Situation zu machen. Während einige Aspekte als gut beurteilt wurden, waren es andere nicht, bzw. erfüllten nicht einmal die gesetzlichen Mindestanforderungen. Aus Tierschutzsicht sollte, gerade bei Publikumsanlässen, die Tierhaltung vorbildlich sein. Pferde sollten in grosszügigen Ställen unterbracht werden und Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten (Heu, Stroh) sowie ausreichend Einstreu und jederzeit Wasser zur Verfügung haben. Angebunden sollten die Tiere nur für kurze Zeit sein und die Anbindevorrichtung muss so bemessen sein, damit die Tiere sich hinlegen und wieder aufstehen können, wie es den Bedürfnissen ihrer Art entspricht.

Die Anbindehaltung von Pferden entspricht nicht den Bedürfnissen der Tiere, da die Bewegungsfreiheit auf ein Minimum begrenzt und das Sichtfeld eingeschränkt wird, das sind Gründe wieso die Anbindehaltung für Pferde in der Schweiz verboten ist. Allerdings dürfen für kurze Zeitspannen Ausnahmen gemacht werden, wie etwa während Anlässen. Aber es muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass die Tiere ruhig sind und nicht zu nah beieinander angebunden werden, so können Verletzungen vermieden werden.

Tierhaltung in einer Zoofachhandlung im Kanton Waadt: Die neuen Besitzer einer Zoofachhandlung, die dem STS wegen ihrer schlechten Tierhaltung bekannt war, kontaktierten den Schweizer Tierschutz um praktische Ratschläge zur Verbesserung der Tierhaltung zu erhalten.

STS-Empfehlungen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen dieser Kaninchen: Die Grundfläche müsste grösser sein, die Gestaltung des Geheges vielfältiger und abwechslungsreicher und es müsste täglich frisches Futter gegeben werden .

Der STS freut sich über diese Zusammenarbeit und über die Absicht der neuen Eigentümer der Zoohandlung ihre Tiere in einer Weise zu halten, die deren Bedürfnisse respektiert. Durch die Beratung künftiger Tierhalter spielen Zoofachgeschäfte eine wesentliche Rolle bezüglich artgerechter Heimtierhaltung. Aus Tierschutzsicht ist es daher von grundlegender Bedeutung, dass Zoofachgeschäfte die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung einhalten oder - besser noch - übertreffen.

Bilanz

Mit seiner Fachstelle Tierschutzkontrollen bietet der Schweizer Tierschutz STS Personen, die Zeugen von Misshandlung oder schlechten Haltungsbedingungen von Tieren sind, die Möglichkeit, solche Missstände zu melden, damit die Fälle behandelt werden. Die hohe Anzahl erhaltener Meldungen zeigt, dass die Bevölkerung für das Tierwohl sensibilisiert ist.

Der STS wird bei seinen Besuchen vor Ort mit zwei wesentlichen Problemen konfrontiert. Es kommt regelmässig vor, dass die Besitzer glauben, ihre Tiere würden gut gehalten und seien zufrieden. Sie davon zu überzeugen, dass sie sich Gedanken über die Bedürfnisse ihrer Tiere machen müssen, ist nicht immer einfach. Ein weiteres Problem liegt in der Schwierigkeit, gewisse Beanstandungspunkte wie beispielsweise Hunde, die nicht ausgeführt werden, oder Tiere, die misshandelt werden, zu dokumentieren und zu kontrollieren.

Zum Glück zeigt die praktische Erfahrung, dass die Intervention des STS der Information und Sensibilisierung der Besitzer dient und dies oft dazu führt, dass Massnahmen getroffen werden, die die Tierhaltung verbessern.

Der STS legt grossen Wert auf die Zusammenarbeit mit seinen Sektionen, mit externen Kontrollstellen und mit den kantonalen Veterinärämtern und möchte seine Arbeit in dieser Richtung weiterführen.

Basel, März 2020